

Az.: NC 2 B 20/13
NC 15 L 627/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Antrag nach § 123 VwGO, Medizin, 1. FS. WS 2012/13;
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 29. Juli 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2012 - NC 15 L 627/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Antragstellerin begehrt einen Studienplatz im Fach Medizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 an der Universität Dresden. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht angeordnet, die Antragstellerin vorläufig zum Studiengang Humanmedizin im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 zuzulassen, wenn sie in einem noch durchzuführenden Losverfahren einen Rangplatz 1 bis 6 erzielt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester eingeschriebenen 231 Studenten die vorhandene Kapazität nicht ausschöpfen. Nach dem Festsetzungsvorschlag der Antragsgegnerin betrage die Kapazität 227 Plätze. Kapazitätserschöpfend seien demgegenüber nach der Berechnung durch das Verwaltungsgericht 234 Studienplätze. Von der tatsächlichen Belegung von 231 Plätzen könnten indessen lediglich 228 als kapazitätsdeckend angesehen werden, so dass zusätzlich sechs Plätze zu verlosen seien.

2 Gegen den Beschluss hat die Antragstellerin, die keinen der ausgelosten Studienplätze erhalten hat, Beschwerde erhoben. Zur Begründung macht sie geltend, das Verwaltungsgericht habe seinen Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet; eine Bezugnahme auf einen in einem Parallelverfahren am gleichen Tag ergangenen Beschluss reiche nicht aus. Das Verwaltungsgericht habe es versäumt, die von der Antragsgegnerin mit 29,5 angegebene Stellenzahl der Vorklinik zu hinterfragen; es

seien in der Vergangenheit mindestens seit dem Wintersemester 2002/2003 in erheblichem Umfang Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals zu Unrecht abgebaut worden, was das Verwaltungsgericht habe aufklären müssen. Die Überprüfung der Kapazitätsberechnungen früherer Berechnungszeiträume erübrige sich auch nicht durch den am 25. Januar 2012 beschlossenen Stellenplan für die Vorklinik. Dieser hätte nicht vom Dekanat, sondern vom Fakultätsrat beschlossen werden müssen. Zudem sei er entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSG erst am 25. Januar 2012, somit nicht vor Beginn des Kalenderjahres beschlossen worden. Es sei von einer Regellehrverpflichtung für Professoren von neun anstelle von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) auszugehen. Im Rahmen des Lehrangebots sei die Stelle von Frau Dr. R..... im Hinblick auf die lange Dauer der Befristung unzutreffend mit 4,5 anstelle von acht LVS angesetzt worden. Die Stelle von Frau S..... sei mit einer Lehrverpflichtung von vier anstelle von zwei LVS zu veranschlagen. Im Bereich der Klinik vorhandene Personalüberhänge seien der Kapazität der Vorklinik zuzurechnen, zumal die Beteiligung der klinischen Lehreinheiten an den Lehrveranstaltungen der Vorklinik bedenkenswert gering sei. Die Gruppengröße von 180 für Vorlesungen sei nicht mehr zeitgemäß und deshalb unzulässig. Der Dienstleistungsexport für den Studiengang Zahnmedizin sei mit einem Curricularanteil von 0,9960 zu hoch; dieser überschreite den Curricularwert von 0,8666 des Beispielstudienplans der Marburger Analyse ohne nachvollziehbare Begründung. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht den Belegungsstand nicht kritisch überprüft. So seien Höherstufungen innerhalb der Vorklinik und in die Klinik zunächst verschwiegen worden, obgleich die hierdurch im ersten Fachsemester freiwerdenden Plätze nachzubeseetzen seien. Auch die Schwundberechnung habe im Hinblick auf die Berücksichtigung beurlaubter Studenten der Überprüfung bedurft. Das Verwaltungsgericht habe zudem fehlerhaft die Anordnung eines Nachrückverfahrens unterlassen.

- 3 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 4 Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

5

1. Soweit die Antragstellerin die Praxis des Verwaltungsgerichts rügt, jeweils in einem Leitverfahren eines Prozessbevollmächtigten einen begründeten Beschluss zu erlassen und in weiteren Parallelverfahren hinsichtlich der Gründe auf diesen Beschluss zu verweisen, verhilft dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Zum einen ist bereits nicht erkennbar, in welcher Weise die Antragstellerin durch die gerügte Verfahrensweise beschwert sein sollte. Zum anderen hat der Senat Zweifel, ob das von der Antragstellerin herangezogene Begründungserfordernis nach § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO überhaupt berührt ist. Die vom Verwaltungsgericht gewählte Verfahrensweise stellt gerade keinen Verzicht auf Begründung dar, sondern lediglich eine Vereinfachung der Abläufe, indem hinsichtlich der Gründe auf einen gleichlautenden Parallelbeschluss vom selben Tag verwiesen wird. Der in Bezug genommene „Leitbeschluss“ liegt den Beteiligten jeweils vor, so dass eine Rechtsschutzverkürzung nicht zu befürchten ist. Auch angesichts der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Begründungserleichterungen (vgl. § 117 Abs. 5, § 122 Abs. 2 Satz 3, § 130b Satz 2 VwGO) sind für den Senat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die gewählte Verfahrensweise ersichtlich (vgl. auch Senatsbeschl. v. 20. Februar 2013 - NC 2 B 39/12 -, juris).

6

2. Soweit die Antragstellerin rügt, es seien mindestens seit dem Wintersemester 2002/2003 wiederholt in erheblichem Umfang zu Unrecht Stellen in der Vorklinik abgebaut worden, was durch Beiziehung sämtlicher Kapazitätsunterlagen sowie beim Verwaltungsgericht geführter Generalakten für die Jahre 2002 bis 2011 näher zu ermitteln sei, verhilft dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Der Senat ist dem Vorbringen der Antragstellerin nachgegangen; er hat die Kapazitätsberechnungen der Antragsgegnerin seit dem Wintersemester 2002/2003 beigezogen und die Entwicklung der dort für die Vorklinik jeweils ausgewiesenen Stellenanzahl überprüft. Danach ergibt sich folgendes Bild:

WS 02/03: 26,75	WS 03/04: 30,25	WS 04/05: 27,00
WS 05/06: 29,25	WS 06/07: 28,12	WS 07/08: 28,45
WS 08/09: 29,45	WS 09/10: 29,45	WS 10/11: 28,45
WS 11/12: 29,50	WS 12/13: 29,50.	

7

Für den für die Vorklinik behaupteten Stellenabbau in erheblichem Umfang sind damit ausgehend von den tatsächlichen Stellenzahlen keine Anhaltspunkte ersichtlich. Vielmehr weist die Stellenentwicklung in den Jahren 2002 bis 2005 zunächst größere Schwankungen auf: So folgt auf eine Erhöhung von 26,75 auf 30,25 Stellen eine Verminderung auf 27,00 Stellen, der wiederum eine Erhöhung auf 29,25 Stellen folgt. Ab 2007 bewegt sich die Stellenanzahl der Vorklinik in einer Größenordnung zwischen 28,45 und 29,5 Stellen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich bei den genannten Zahlen nicht um Planstellen handelt, sondern um eine Auflistung des vorhandenen Personals. Über einen normativen Stellenplan verfügte die Antragsgegnerin in den betreffenden Berechnungszeiträumen gerade nicht. Wenn indessen die Anzahl des vorhandenen Personals bezogen auf den Gesamtzeitraum der letzten zehn Jahre einen leichten Anstieg aufweist, spricht nichts für die Annahme, dass die Antragsgegnerin in erheblichem Maße Planstellen abgebaut haben könnte. Hinreichende Anhaltspunkte für eine solche Annahme lassen sich auch nicht den von der Antragstellerin auszugsweise vorgelegten Protokollen der Erörterungstermine zu vergangenen Berechnungszeiträumen entnehmen. Die dort dokumentierten Entwicklungen beziehen sich in der Regel auf konkrete Stellenbesetzungen und -inhaber und erlauben insoweit keine sicheren Rückschlüsse auf die Anzahl der vorhandenen Planstellen. Der Senat erachtet vor diesem Hintergrund weitere Ermittlungen zur Frage, ob überhaupt und ggfs. wann ein Abbau von Planstellen erfolgte und welche Erwägungen seitens der Antragsgegnerin hierzu gegebenenfalls angestellt wurden, weder für erfolgversprechend, noch für sachlich geboten.

8

3. Der Beschwerde ist auch nicht zu folgen, soweit sie aus in früheren Jahren von der Antragsgegnerin abgeschlossenen Vergleichen auf eine höhere Ausbildungskapazität der Antragsgegnerin schließt. Die Ermittlung der maßgeblichen Ausbildungskapazität erfolgt ausschließlich unter Anwendung des durch die Kapazitätsverordnung vorgegebenen Berechnungsmodells. Die tatsächlichen Verhältnisse der Vorjahre sind in diesem Rahmen ohne rechtliche Bedeutung. Im Übrigen wären sie als Anknüpfungstatbestand bereits deshalb nicht geeignet, weil dadurch die Reaktion auf veränderte Umstände ebenso unmöglich gemacht würde wie die nach dem Sächsischen Hochschulgesetz seit 2009 vorgesehene Hochschulplanung und -steuerung sowie die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen.

- 9 4. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den vom Dekanat der Medizinischen Fakultät beschlossenen Stellenplan als Grundlage für die in die Kapazitätsberechnung eingestellte Stellenzahl angesehen. Der Stellenplan wurde mit Beschluss des Dekanats vom 25. Januar 2012 verabschiedet und stellt die Umsetzung der Bestimmungen der §§ 10, 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsHSG) in der am 1. Februar 2012 - Berechnungstichtag - geltenden Fassung dar. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG ist von den Hochschulen unter anderem ein Stellenplan als Teil des Wirtschaftsplans aufzustellen, der die Grundlage der nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgenden Wirtschaftsführung bildet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Da § 11 SächsHSG vom traditionellen Stellenbewirtschaftungskonzept abweicht und einen Budgetansatz wählt, kommt nunmehr dem Budget die entscheidende Funktion bei der kapazitätsrechtlichen Abwägung zu; dasselbe gilt für die von der Universität präferierte Stellenstruktur. Insoweit bildet nach dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Hochschulrecht nicht mehr der Haushaltsplan, sondern der von der Universität aufgestellte Stellenplan den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 180/09 -, juris m. w. N.). Die Medizinische Fakultät der Antragsgegnerin erhält eine vom übrigen Budget der Antragsgegnerin getrennte Mittelzuweisung für Forschung und Lehre und hat einen eigenen Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Rahmen des gemäß Haushaltsplan des Freistaates Sachsen vorgesehenen Budgets obliegt der Medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin damit die Entscheidung über die aktuelle und künftige Gestaltung ihrer Personalentwicklung.
- 10 Der Stellenplan hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Falle von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau müssen im Hinblick auf das Kapazitätserschöpfungsgebot die Belange der Studienbewerber der betroffenen Studiengänge und diejenigen von Forschung, Lehre und Studium abgewogen werden. Die Abwägung der relevanten Belange im Einzelnen unterliegt dem Ermessen der Verwaltung; die Entscheidung ist von komplexen planerischen, haushaltsspezifischen und wissenschaftsbezogenen Wertungen gekennzeichnet. Das Ermessen ist deshalb gerichtlich nur darauf überprüfbar, dass die Verwaltung von einer planerischen Abwägung nicht absehen darf, dass willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abzuwägen ist und dass die Belange der Studienplatzbewerber nicht in

einer Weise gewichtet werden dürfen, die den erforderlichen Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienplatzbewerbern zum Nachteil der Letzteren verfehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juli 2007 - 7 C 10.86 - juris; Senatsbeschl. v. 9. September 2009 a. a. O.).

- 11 Gemessen daran begegnet der Stellenplan der Medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin entgegen dem Beschwerdevorbringen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der aktuelle Stellenplan wurde aus dem im Jahr 2011 verabschiedeten Stellenplan der Vorklinik entwickelt und berücksichtigt notwendig gewordene Anpassungen (vgl. Protokoll der Dekanatsberatung vom 25. Februar 2012, TOP 3). Die Stellenzahl der Vorklinik blieb mit 29,5 Stellen konstant; es wurde eine Stelle der Wertigkeit E 14 mit 1,0 Vollkräften (VK) in die Wertigkeit E 15 und eine weitere Stelle der Wertigkeit E 14 mit 0,5 VK in die Wertigkeit E 13Ü umgewandelt. Mit dem Ziel einer konstanten Lehrkapazität wurden die ursprünglich eingebrachten kw-Vermerke (künftig wegfallend) nicht realisiert, sondern eine weitere Besetzung durch zu Lasten von Forschungsaufgaben zusätzlich bereit gestelltes Personalkostenbudget sicher gestellt, wie sich ebenfalls aus dem Protokoll der Dekanatsberatung ergibt. Der Stellenplan ist damit entgegen der von der Beschwerde geltend gemachten, indes nicht näher substantiierten Zweifel hinreichend bestimmt.
- 12 Der Beschluss über den Stellenplan ist zudem in formell gültiger Weise durch das zuständige Gremium gefasst worden. Dies ergibt sich aus dem vorgelegten Protokollauszug vom 25. Januar 2012, der Ort und Datum, das entscheidende Gremium sowie die teilnehmenden Personen benennt. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass nach § 98 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsHSG) in der am 1. Februar 2012 - Berechnungstichtag - geltenden Fassung das Dekanat für die Aufstellung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zuständig sei, zu dem nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG auch der Stellenplan gehöre. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Die von ihr ohne nähere Begründung behauptete Zuständigkeit des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät lässt sich aus § 99 Abs. 2 SächsHSG nicht herleiten.

- 13 Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist der Beschluss auch nicht deshalb unbeachtlich, weil er entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSG nicht vor Beginn des Kalenderjahres 2012, sondern erst am 25. Januar 2012 gefasst worden ist. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass sich die verspätete Beschlussfassung kapazitätsrechtlich nicht auswirke, da der Stellenplan rechtzeitig vor dem Stichtag der Kapazitätsermittlung - 1. Februar 2012 - beschlossen worden sei. Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerde nicht substantiiert auseinander. Zudem scheidet eine Verletzung von subjektiven Rechten der Antragstellerin aus, weil es sich bei der Bestimmung § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSG um eine Verfahrensregelung handelt, die keine drittschützende Wirkung entfaltet. Zu beachten ist schließlich, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung, den Wirtschaftsplan vor Beginn des Kalenderjahres zu verabschieden, nicht zur Unwirksamkeit des verspäteten Plans führt, da andernfalls überhaupt kein Wirtschaftsplan vorliegen würde (vgl. etwa für die Rechtslage beim Bundeshaushaltsplan Art. 110 Abs. 2 Satz 1, Art. 111 GG; für den Landeshaushaltsplan Art. 93 Abs. 2, Art. 98 SächsVerf).
- 14 5. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von Professoren zu erhöhen. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis der Antragstellerin auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 209, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den

verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder Verordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a. O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte. Für einen Ermessensfehler des Verordnungsgebers bei Erlass der DAVOHS 2011 ist deshalb - wie bereits bei der Vorgängerverordnung DAVOHS 2003 - vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.

- 15 6. Soweit die Beschwerde rügt, das Verwaltungsgericht habe bei der Ermittlung des Lehrangebots die befristete Stelle von Frau Dr. R..... zu Unrecht mit 4,5 LVS bewertet, da bereits die langjährige Dauer der Befristung einen Verstoß gegen das Wissenschaftszeitvertragsgesetz indiziere, geht dieser Einwand fehl. Bei der Ermittlung des Lehrangebots ist nicht von der tatsächlichen Zahl der Lehrpersonen und ihrer jeweiligen individuellen Lehrverpflichtung auszugehen, sondern von der Anzahl der der Lehreinheit zugewiesenen Stellen und den hierauf entfallenden Regellehrverpflichtungen (vgl. §§ 7, 8 KapVO). Damit abstrahiert das Berechnungsmodell nach der Kapazitätsverordnung von den real an der Hochschule bestehenden Arbeitsverhältnissen. Es kann deshalb grundsätzlich dahinstehen, ob die in den Arbeitsverträgen individuell vorgesehenen Befristungen materiellrechtlich Bestand haben. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Hochschule eine Stelle bewusst dauerhaft mit einer Lehrperson besetzt, die individuell eine höhere Lehrverpflichtung als die der Stelle hat, und dadurch der Stelle faktisch einen anderen, dauerhaften, daputatsmäßig höherwertigen Amtsinhalt vermittelt (vgl. OVG NW, Beschl. v. 4. März 2013 - 13 C 2/13 -, juris m. w. N.). Die Antragstellerin nennt indessen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Einordnung durch die

Antragsgegnerin im Rahmen der Kapazitätsberechnung unzutreffend sein könnte; solche lassen sich den vorgelegten Arbeitsverträgen auch nicht entnehmen.

- 16 Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat das Verwaltungsgericht die halbe Stelle am Institut für Physiologische Chemie, auf der ursprünglich Frau S..... und während deren Elternzeit Frau H.... beschäftigt wurde, zutreffend mit zwei LVS bewertet. Nach der Zweckbestimmung im Arbeitsvertrag und laut der dienstlichen Erklärung des Institutsdirektors für Physiologische Chemie und des Leiters der Fakultätsverwaltung vom 10. September 2012 handelt es sich um eine dem Zweck der Weiterqualifikation dienende befristete Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter. Zum Berechnungstichtag am 1. Februar 2012 war davon auszugehen, dass Frau S..... nach Ablauf der Elternzeit am 30. September 2012 zum Beginn des Berechnungszeitraums auf ihre Stelle zurückkehren würde. Zwar war ihr Arbeitsvertrag, der in § 1 auf die Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) Bezug nimmt, bis zum 31. August 2012 befristet. Seine Dauer verlängerte sich jedoch gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WissZeitVG im Einverständnis mit der Mitarbeiterin um die Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Unabhängig von der Frage, ob seitens Frau S..... ein Einverständnis bereits erklärt worden war, bestand deshalb am Berechnungstichtag keine Vakanz. Damit war die Stelle von Frau S..... mit zwei LVS zu veranschlagen.
- 17 7. Soweit die Beschwerde rügt, es seien auch im Bereich der klinischen Medizin vorhandene Überhänge zu berücksichtigen und der Kapazität der vorklinischen Lehrereinheit zuzurechnen, führt dieser Einwand nicht zum Erfolg. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin besteht grundsätzlich keine allgemeine Verpflichtung der Antragsgegnerin, etwaige freie Lehrkapazitäten der Klinischen Lehrereinheit im vorklinischen Studienabschnitt einzusetzen und das vorklinische Lehrpersonal insoweit zu entlasten (vgl. z.B. BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2012 - 7 ZB 11.783 -, juris). Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Lehrpersonal anderer Lehrereinheiten Dienstleistungen anstelle des Lehrpersonals der Lehrereinheit Vorklinische Medizin erbringt, trifft die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der kapazitätsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit (vgl. z. B. BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2012 a. a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 27. April 2010 - 13 C 176/10 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 1. Juli 2011 - 2 B 45/11.NC - juris).

Dies gilt jedenfalls, solange nicht erkennbar ist, dass Lehrpersonal gerade aus dem Grund einer anderen als der Vorklinischen Lehrereinheit zugeordnet wird, um das ansonsten mögliche Lehrangebot mit dem Ziel der Reduzierung der Ausbildungskapazität sachwidrig zu verringern (so VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2011 - NC 9 S 1429/10 -, juris).

18

Zwar ergeben sich vorliegend aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kapazitätsberechnung, die von einer patientenbezogenen Kapazität der Klinik von 248 und einer für die Vorklinik festgesetzten Kapazität von 227 ausgeht, gewisse Anhaltspunkte für eine möglicherweise sachwidrige Stellenverteilung zwischen Vorklinik und Klinik. Diese führen indessen nicht zur Annahme einer Kapazität, die über die derzeitige tatsächliche Besetzung in Höhe von 237 Studenten hinausgeht (vgl. hierzu ausführlich Senatsbeschl. v. 25. Juli 2013 - NC 2 B 399/12 -, juris).

19

8. Soweit die Antragstellerin die in Ansatz gebrachte Gruppengröße von $g = 180$ als nicht mehr zeitgemäß moniert, ist diesem Einwand nicht zu folgen. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO wird die Lehrnachfrage der einzelnen Lehrereinheiten (CAp) durch Aufteilung des Curricularnormwerts (CNW) auf die am Lehrangebot beteiligten Lehrereinheiten ermittelt. Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KapVO ist bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität der in Anlage 2 der Verordnung aufgeführte CNW anzuwenden, der gem. Anlage 2 Nr. 1 für den Studiengang Medizin 8,2 beträgt. Bei dem CNW handelt es sich um eine Rechtsnorm mit zahlenförmigem Inhalt und keine bloße Rechengröße: Seine Festlegung beruht auf einem Meinungs- und Entscheidungsbildungsprozess des Normgebers, der komplexe Elemente des Einschätzens und Abwägens, der Vorsorge und Vorausschau, des Kompromisses zwischen gegensätzlichen Interessen, Auffassungen und Gewichtungen enthält (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. November 2005 - NC 9 S 140/05 -, juris m. w. N.). Die dem CNW zugrundeliegende Berechnung folgt für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts hinsichtlich der Anrechnungsfaktoren wie auch der Gruppengröße exakt den Vorgaben des ZVS-Beispielstudienplans Humanmedizin, der für Vorlesungen eine Gruppengröße von $g = 180$ annimmt. Da somit die Vorlesungen ersichtlich mit dieser Betreuungsrelation in die Normfestsetzung eingeflossen sind, ist die Heranziehung dieses Werts bei der Berechnung des Curriculareigenanteils rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. November 2005 a. a. O.;

OVG Berlin, Beschluss v. 20. Oktober 2004 - 5 NC 44.04 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 6. März 2006 - 13 C 51/06 -, juris; ebenso NdsOVG, Beschl. v. 11. Juli 2008 - 2 NB 487/07 -, juris unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung).

- 20 Der von der Antragstellerin geltend gemachte Umstand, die tatsächliche Gruppengröße bei Vorlesungen übersteige die Zahl von 180 regelmäßig, ist deshalb nicht geeignet, das abstrakte Berechnungsmodell der Kapazitätsverordnung in Frage zu stellen: Dieses Modell beruht gerade nicht auf aus der „Hochschulwirklichkeit“ möglichst exakt abgeleiteten Werten, sondern basiert auf festgesetzten Parametern innerhalb einer abstrakten Berechnungsmethode (vgl. Senatsbeschl. v. 20. Februar 2012 - NC 2 B 39/12 - a. a. O.).
- 21 9. Zutreffend, wenn auch im Ergebnis ohne Erfolg, rügt die Beschwerde dagegen die Annahme eines Curricularanteils für den Dienstleistungsexport in die Zahnmedizin von 0,9960. Die Antragsgegnerin hat dies - vom Verwaltungsgericht gebilligt - mit der Besonderheit begründet, dass die Veranstaltungen im Bereich der Physik nicht importiert, sondern von einer Struktureinheit der Vorklinik als Eigenleistung erbracht werden. Diese Begründung reicht indessen nicht aus, um vorliegend eine kapazitätsungünstige Abweichung vom Curricularwert von 0,8666 nach dem ZVS-Beispielstudien-plan der Marburger Analyse zu rechtfertigen.
- 22 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1982 - 7 C 15.80 -, juris) gibt der Beispielstudienplan, zumindest soweit Normierungen fehlen, einen als Leitlinie der Richtwertaufteilung mitzuerwägenden Anhalt dafür ab, was noch als angemessene, den Ausbildungsanforderungen Rechnung tragende Lehrnachfrage angesehen werden kann. Nach dieser Rechtsprechung kann von den im Beispielstudienplan enthaltenen Leitlinien auch in kapazitätsungünstiger Weise abgewichen werden, wenn dies angesichts der konkreten Verhältnisse der Hochschule sachlich gerechtfertigt erscheint, etwa im Hinblick auf Forschungsschwerpunkte, Eigenheiten der Fächer- und Organisationsstruktur oder ähnliche Besonderheiten. Im Abweichungsfall obliegt es der Hochschule, die Gründe für entsprechende Abweichungen und die örtlichen Besonderheiten darzulegen, wobei umso höhere Anforderungen an die Darlegung zu stellen sind, je weiter der zugrunde gelegte Curricularanteil von der Marburger Analyse abweicht (vgl. hierzu BayVGH,

Beschl. v. 8. Juni 2011 - 7 CE 11. 10156 -, juris). Hieran anschließend erachtet es der Senat für erforderlich, dass die Antragsgegnerin im Falle einer kapazitätsungünstigen Abweichung im Einzelnen darlegt, weshalb diese trotz der damit einhergehenden Beschränkung von Studienplätzen gleichwohl sachgerecht und notwendig erscheint.

23

Gemessen daran stellt der von der Antragsgegnerin dargelegte Umstand, dass die Veranstaltungen im Bereich Physik als Eigenleistung der Vorklinik, nämlich der Struktureinheit Medizinische Physik, erbracht werden, zwar eine Besonderheit der Organisationsstruktur der Antragsgegnerin dar. Die Antragsgegnerin legt allerdings nicht ansatzweise dar, worauf diese Besonderheit zurückzuführen ist und welchem Zweck sie dient. Solche Anhaltspunkte sind für den Senat auch sonst nicht ersichtlich, zumal die Antragsgegnerin laut ihrem Personen- und Vorlesungsverzeichnis über eine Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verfügt, zu der im Bereich der Fachrichtung Physik mehrere Institute zählen. Insbesondere lassen die Ausführungen der Antragsgegnerin nicht erkennen, dass die bestehende organisatorische Besonderheit gerade auch angesichts der damit verbundenen Reduzierung um fünf Studienplätze gerechtfertigt erscheint. Schließlich weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass auch der von der Antragsgegnerin angenommene Curricularanteil für die Physik in Höhe von 0,1668 von dem in der Marburger Analyse angenommenen Wert von 0,1333 nach oben abweicht, wofür die angeführte organisatorische Besonderheit ebenfalls keine ausreichende Begründung darstellt. Es ist demzufolge der Ersatzmaßstab des Beispielstudienplans nach der Marburger Analyse heranzuziehen und von einem Curriculareigenanteil von 0,8666 auszugehen. Dies wirkt sich indessen nicht zugunsten der Antragstellerin aus, da die Antragsgegnerin im Hinblick auf die aus ihrer Sicht bestehende Rechtsunsicherheit bei der Festsetzung des Curricularanteils für den Dienstleistungsexport vorsorglich ihren Festsetzungsvorschlag von 227 Studienplätzen unter Zugrundelegung des Faktors 0,8666 ermittelt hat.

24

10. Schließlich verhelfen auch die Einwände zur Transparenz der Belegungslisten der Beschwerde nicht zum Erfolg. Soweit die Beschwerde rügt, die Antragsgegnerin mache Höherstufungen nicht transparent bzw. nehme Nachbesetzungen nicht rechtzeitig vor, steht dem die Beschwerdeerwiderung entgegen, wonach

Hochzustufende unter der Voraussetzung freier Plätze in das betreffende Fachsemester zugelassen werden. Dies geschehe während des Vergabeverfahrens und führe zur Nachbesetzung des freiwerdenden Studienplatzes im ersten Fachsemester. In den als kapazitätsdeckend gemeldeten Immatrikulationslisten für das erste Fachsemester fänden sich keine Studierenden, die später hochgestuft worden seien. Auf Nachfrage des erkennenden Senats hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 28. Juni 2013 präzisiert, dass es im Rahmen des Vergabeverfahrens für das Wintersemester 2012/2013 drei Hochstufungen gegeben habe. Die betreffenden drei Studenten seien in der Belegungsliste für das erste Fachsemester nicht enthalten, da sie in ein höheres Fachsemester eingeschrieben und die dadurch freigewordenen Plätze nachbesetzt worden seien. Der Senat hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln.

- 25 Entgegen der Ansicht der Beschwerde war eine Überprüfung der Belegungslisten auch nicht im Hinblick auf die Schwundberechnung erforderlich. Die Beschwerde enthält schon keine Angaben dazu, weshalb die Schwundberechnung zu beanstanden sein sollte.
- 26 11. Schließlich geht die Rüge betreffend das fehlerhaft nicht angeordnete Nachrückverfahren ins Leere, da das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ein Nachrückverfahren angeordnet hat. Im Übrigen haben nach Angaben der Antragsgegnerin alle sechs ausgelosten Studienbewerber den Studienplatz angenommen und das Studium angetreten.
- 27 Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.
- 28 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).
- 30 Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*